

führung der notwendigen Fürsorgemaßnahmen der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises oder des Stadtbezirkes.

Anmerkung: Vgl. §§ 13 und 15 der VO vom 1.3.1978 über Feierabend- und Pflegeheime (GBl. I Nr. 10 S. 125) und § 6 Buchst. d und e und § 7 der 1. DB dazu vom 1.3.1978 (GBl. I Nr. 10 S. 128) sowie die Gemeinsame Anw. vom 3. 4.1969 über die Zusammenarbeit der Organe der Jugendhilfe und der Organe des Gesundheits- und Sozialwesens zur Verhütung und Beseitigung der sozialen Fehlentwicklung oder sonstigen Gefährdung von Kindern im Alter bis zu 3 Jahren, deren Erziehung, Entwicklung oder Gesundheit unter der Verantwortung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert sind (VuM des MfV und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 11 S. 211).

§5

Fürsorge für pflegebedürftige Erwachsene

(1) Die Untersuchungsorgane haben zu gewährleisten, daß wegen ihres Alters oder ihres Gesundheits- oder Körperzustandes pflegebedürftige Erwachsene, die infolge der Inhaftierung des Beschuldigten ohne die notwendige Betreuung bleiben würden, in die Obhut der von ihm beauftragten Verwandten, anderen Personen oder Einrichtungen übergeben werden. Sie haben die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises oder des Stadtbezirkes unverzüglich über die eingeleiteten Fürsorgemaßnahmen zu unterrichten.

(2) Veranlaßt der Beschuldigte keine Person oder Einrichtung zur Übernahme der Fürsorge oder lehnt der Pflegebedürftige die Betreuung durch die von dem Beschuldigten beauftragte Person oder Einrichtung ab, haben die Untersuchungsorgane unverzüglich die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises -oder des Stadtbezirkes darüber in Kenntnis zu setzen und sie zu ersuchen, die notwendigen Fürsorgemaßnahmen zu treffen.

Anmerkung: Vgl. hierzu VO vom 1.3.1978 über Feierabend- und Pflegeheime (GBl. I Nr. 10 S. 125) und die 1. DB dazu vom 1. 3.1978 (GBl. I Nr. 10 S. 128).

Schutz der Wohnung und des Vermögens

§ 6

(1) Die Untersuchungsorgane haben zu gewährleisten, daß die Wohnung und das Vermögen des Beschuldigten, die infolge seiner Inhaftierung ohne den notwendigen Schutz bleiben würden, den von ihm beauftragten Verwandten, anderen Personen oder Einrichtungen übergeben werden.

(2) Beauftragt der Beschuldigte keine Person oder Einrichtung mit dem Schutz seiner Wohnung, ist die Wohnung durch die Untersuchungsorgane zu verschließen oder auf andere geeignete Weise gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Die Untersuchungsorgane haben den Rat der Gemeinde oder die Abteilung Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft des Rates des Stadtbezirkes oder der Stadt, erforderlichenfalls auch den Vermieter, über die eingeleiteten Schutzmaßnahmen zu unterrichten.

(3) Wird infolge von Baumaßnahmen, Abrißarbeiten oder aus ähnlichen dringlichen Gründen die Räumung der Wohnung des Beschuldigten erforderlich, hat der Rat der Gemeinde oder die Abteilung Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft des Rates des Stadtbezirkes oder der Stadt nach Absprache mit dem Beschuldigten für die sichere Unterbringung der Möbel, des Hausrates und der sonstigen in der Wohnung befindlichen Sachen zu sorgen.

(4) Gehen von dem Zustand der Wohnung des Beschuldigten Gefahren oder Schäden für Leben, Gesundheit oder Sachwerte aus, hat der Rat der Gemeinde oder die Abteilung Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft des Rates des Stadtbezirkes oder der Stadt die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren oder Schäden zu veranlassen. Sind hygienewidrige Zustände zu beseitigen, ist die Kreis- oder Stadtbezirks-Hygieneinspektion zu informieren. Die Kreis- oder Stadtbezirks-Hygieneinspektion hat zu veranlassen, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der hygienewidrigen Zustände durchgeführt werden.

Anmerkung: Zu den Aufgaben der Kreis- und Stadtbezirks-Hygieneinspektionen vgl. die VO vom 11.12.1975 über die Staatliche Hygieneinspektion (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 17) i. d. F. der VO vom 11.1.1978 über das Bezirksgesundheitswesen und die Arbeits-hygieneinspektion (GBl. I Nr. 4 S. 61).